

Inn Dörffern vmb Sanct Annaberg sesshafftig ge-
west / die vilmal irer narung vñ eigen geschafft auß
gewart / irem dienst genugk zuthun seumig gewest /
vñ deshalben den andern arbeytern nicht auffsehen
mögen. Vnd ap sie bey denselben arbeytern gebrech
en funden / nicht darwidder geredt / auff das sie au
ch selber ire r eigen verseumlkeit halbē nicht beschul
diget werden. Dem so nach / wollen Wir / das kein
Steiger / soll auff zechen gebraucht oder angenho
men werden / der binnen dreym meylen vmb Sanct
Annaberg / anders dann in der Stadt wonhafftig
sey. Welche aber ire wonung / in der Stadt / odder
auch außserhalb drey meylen haben / vnd sunst zu
Steigern tüglich seyen / die soll man zulassen. Doch
sol niemants kein Steiger anderst / dann mit wissen
vnser Bergkmaisters / setzen odder entsetzen / a uff
das betriegk / doraus fliessende / verkohmen / auch
die Steiger mit pflichten verbunden werden. Wue
es in dissem Artickel anders befunden / so soll der
Steiger / der sich darzu gebrauchen leßt / vnd der in
vffnimpt oder gebraucht / mit ernst gestrafft werde

Vmb
freybrik
anwendbar
vñ anwendbar

¶ Der lxxxj. Artickel.

Wiewil zechen ein Steiger vnder haben mag.

Es soll auch / on vnser Bergkmaisters zulas
sung / keinem Steiger / meher denn eyne zechen zuuor
wesen / v orgunst werden.

fiatt:

¶ Der lxxxij. Artickel.

Was ein Steiger thun / vnd wie er sich ke
gen den Dewern vñ arbeytern halden soll.

fiatt:

F ij Ein